jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/3/6 1Ob516/91, 1Ob49/00p, 5Ob244/03y, 8Ob161/08x, 2Ob27/13d, 5Ob49/22z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.03.1991

Norm

ABGB §1077

Rechtssatz

Der Vorkaufsberechtigte muss eine Klausel, die - wegen drohender Ausübung des Vorkaufsrechtes in den Drittvertrag aufgenommen - sich deshalb des drittvertraglichen Synallagmas bewegt, als kaufvertraglichen "Fremdkörper" nicht übernehmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 516/91
  Entscheidungstext OGH 06.03.1991 1 Ob 516/91
  Veröff: SZ 64/24 = EvBl 1991/122 S 565 = ecolex 1991,454
- 1 Ob 49/00p
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 49/00p
  Auch; Beisatz: Der Vorkaufsberechtigte muss solche Klauseln des Drittvertrags nicht übernehmen, die außerhalb des drittvertraglichen Synallagmas stehen und dem Verpflichteten keinen Vorteil bringen, die Ausübung des Vorkaufsrechts jedoch unbillig erschweren. (T1); Veröff: SZ 73/120
- 5 Ob 244/03y
  Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 244/03y
  Beis wie T1
- 8 Ob 161/08x
  Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 161/08x
  Vgl aber; Beisatz: Die Zustimmung des Vorkaufsberechtigten zu einer Vertragsklausel, die ihn verpflichtet, die vom Erstkäufer aufgewendeten Vertragserrichtungskosten zu ersetzen, ist zulässig, wenn sie die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht unbillig erschwert (hier: Verwendung des Drittvertrags durch den Vorkaufsberechtigten). (T2)
  Bem: Siehe auch RS0124640. (T3)
  Veröff: SZ 2009/45
- 2 Ob 27/13d
  Entscheidungstext OGH 07.05.2013 2 Ob 27/13d
  Vgl; Beisatz: Hier: Gründe, aus denen dem Vorkaufsberechtigten die Einlösung unter den im Kaufvertrag vereinbarten Nebenbedingungen (§ 1077 ABGB) unmöglich oder unzumutbar gewesen wären. (T4)
- 5 Ob 49/22z
  Entscheidungstext OGH 01.06.2022 5 Ob 49/22z
  Vgl; Beisatz: Hier: Zahlung der Maklerprovision durch die Käuferseite; keine unbillige Vereitelung der Ausübung des Vorkaufsrechts. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0020188

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at